Deutscher Afghanen und Saluki Club 1988 e.V.

MINDESTHALTUNGSBEDINGUNGEN

Fassung: 15. November 2026 | Änderungen gegenüber der Fassung vom 11. Juli 2011

Gesetzliche Grundlage und Geltungsbereich

§ 2 Tierschutzgesetz (TierSchG): Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Diese Anforderungen sind im Folgenden in Form von Mindestanforderungen konkretisiert, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des Vereins, oder die durch den Verein beauftragten Zuchtwarte anderer Vereine, die sowohl bei der Zulassung einer Zuchtstätte als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an die Zuchtleitung weiterleiten müssen. Die Befugnisse der zuständigen Veterinärbehörden bleiben davon unberührt.

Die gesetzlichen Mindestvorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) und des TierSchG gelten unabhängig von diesen Vereinsbestimmungen. Strengere, mit dem Gesetz vereinbare Vereinsanforderungen bleiben bestehen.

Begriffsbestimmungen

- Welpen: Hunde bis zur 20. Lebenswoche
- Zuchthunde: Hunde im zuchtfähigen Alter.
- Junghunde: Hunde, die das zuchtfähige Alter noch nicht erreicht haben.
- Hunde: jeder gehaltene Hund.
- Züchter: Personen, die im DASC 1988 e.V. im Rahmen der Zuchtordnung eine Zuchtstätte betreiben und mit Hunden züchten.
- Hundebesitzer: Jedes DASC 1988 e.V.-Mitglied, das Hunde hält, unabhängig davon, ob eine Zucht betrieben wird.
- Betreuungsperson: Person, die einen Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (§ 2 Abs. 1 TierSchHuV).

A. Ernährung

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung als auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

Ergänzend nach § 8 Abs. 1 TierSchHuV: Jeder Hund muss im gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität erhalten. Futter muss artgemäß und hinsichtlich Menge und Qualität ausreichend sein; besondere Bedürfnisse während Wachstum, Trächtigkeit, Säugezeit und im Alter sind zu berücksichtigen.

B. Pflege

Zur Pflege gehört die regelmäßige Kontrolle:

- des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
- der Krallenlänge und
- der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Die Unterbringung ist nach § 8 Abs. 2 TierSchHuV mindestens zweimal täglich zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich abzustellen. Der Aufenthaltsbereich ist sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen. Für ausreichend Frischluft und angemessene Temperaturen ist auch bei unbeaufsichtigter Unterbringung zu sorgen.

Bei Kontrollen einer Zuchtstätte muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Eigentümer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, können ihm vom Zuchtleiter Auflagen erteilt werden. Vereinsinterne Kontrollen ersetzen keine behördlichen Kontrollen.

C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander, möglich, wobei die nachfolgenden Haltungsformen immer sämtliche Parameter erfüllen müssen:

- I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen
- II. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

Allgemeine Vorgaben für alle Haltungsformen

Nach § 2 Abs. 1 TierSchHuV muss jeder Hund ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers, mehrmals täglich angemessen langen Umgang mit Betreuungspersonen und regelmäßig Kontakt zu Artgenossen erhalten. Auslauf und Kontakte richten sich nach Rasse, Alter und Gesundheit.

Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, muss sie grundsätzlich in der Gruppe halten, soweit keine gesetzlichen Ausnahmen greifen. Für jeden Hund sind ein Liegeplatz, individuelle Fütterung und Gesundheitsversorgung sicherzustellen; eine unkontrollierte Vermehrung ist zu verhindern. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden (§ 2 Abs. 2 TierSchHuV).

Einzeln gehaltenen Hunden ist täglich mehrmals länger dauernder Umgang mit Betreuungspersonen zu ermöglichen (§ 2 Abs. 3 TierSchHuV).

Für Welpen bis zu einem Alter von 20 Wochen gilt mindestens vier Stunden täglicher Umgang mit einer Betreuungsperson (§ 2 Abs. 1 TierSchHuV). Für ältere Hunde bleibt der bisherige Vereinsstandard von mindestens drei Stunden persönlicher Gesellschaft, Kontakt und Zuwendung pro Tag bestehen.

Die Ausbildung, Erziehung und das Training mit Stachelhalsbändern oder anderen für Hunde schmerzhaften Mitteln sind verboten (§ 2 Abs. 5 TierSchHuV). Eine Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten; die eng begrenzten gesetzlichen Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 TierSchHuV bleiben unberührt.

Eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) ist nicht zulässig. Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist nicht statthaft.

I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen

Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich oder in Kombination mit ~~II. und~~ III. in einem Hundehaus, einer ausgebauten Scheune, einem Stall oder einer Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1.a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.

1.b. Die bisherigen Größenstufen nach 70 cm Widerristhöhe werden ersetzt. In Räumen, die ihrer Zweckbestimmung nach nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, gelten die Maßvorgaben des § 5 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 1 TierSchHuV (siehe Tabelle). Pro weiterem Hund ist mindestens 50 % der für einen Hund erforderlichen Bodenfläche zusätzlich vorzusehen; für eine Hündin mit Welpen gilt die doppelte Grundfläche.

Gesetzliche Mindestflächen nach Widerristhöhe (§ 6 Abs. 2 TierSchHuV):

Widerristhöhe des Hundes	Fläche für einen Hund	Zusätzlich je weiterem Hund
bis 50 cm	**mindestens 6 m^2**	**mindestens 3 m^2**
über 50 bis 65 cm	**mindestens 8 m^2**	**mindestens 4 m^2**
über 65 cm	**mindestens 10 m^2**	**mindestens 5 m^2**

1.c. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der selbst dann, wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 20 m^2 groß sein muss. Der gesonderte Auslauf darf die gesetzlich erforderliche nutzbare Zwinger- bzw. Raumfläche nicht ersetzen.

1.d. Das Hundehaus oder die Garage sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18–20 °C zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein.

1.e. Jedem Hund muss eine wärmegedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden

1.f. Für tragende, werfende oder säugende Hündinnen und ihre Würfe ist ein eigener Wurf- und Aufzuchtbereich vorzusehen. Ein bisher pauschal vorgesehener Mindestraum von 8 m^2 genügt nur, soweit die gesetzlich erforderlichen größeren Flächen nicht unterschritten werden (§ 5 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 1 TierSchHuV).

- Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird. Sie ist spätestens drei Tage vor dem erwarteten Geburtstermin bis zum Absetzen der Welpen bereitzustellen. Die Hündin muss darin ausgestreckt auf der Seite liegen können; ferner sind Kontrolle der Lufttemperatur und Gesundheit, Abstandshalter an den Innenwänden sowie leicht zu reinigende und desinfizierende Oberflächen erforderlich (§ 3 Abs. 1 TierSchHuV).
- Der Hündin muss genügend Platz und eine von den Welpen nicht erreichbare Liegefläche zur Verfügung stehen. Die Hündin muss sich jederzeit von ihren Welpen zurückziehen können (§ 3 Abs. 2 TierSchHuV).
- Der Wurf- und Aufzuchtraum muss auf ca. 18 – 20°C temperierbar sein. Im Liegebereich der Welpen ist jede Unterkühlung und Überhitzung zu vermeiden; unter 18 °C liegt in den ersten zwei Lebenswochen in der Regel eine Unterkühlung vor (§ 3 Abs. 3 TierSchHuV). Geeignete, sichere zusätzliche Wärmequellen sind bedarfsabhängig einzusetzen.
- Der Raum muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei sowie gut zu belüften sein. Die Fensterfläche muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen.
- Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten. Ab der 5. Lebenswoche müssen die Welpen einen Freilauf ohne fremde Hilfe jederzeit aufsuchen können.

1.h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen gut zu belüften sein. Bei geringem Tageslichteinfall ist entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten (§ 5 Abs. 1 TierSchHuV).

1.i. Jeder Hund benötigt jederzeit ausreichendes Trinkwasser (§ 8 Abs. 1 TierSchHuV).

2. Das Innere des Hundehauses muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Kot ist täglich zu entfernen (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 TierSchHuV).

3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen und sie die Umzäunung nicht überwinden können. Es muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz angemessener Größe vorhanden sein; außerdem müssen Schatten-, Regen- und Windschutz sowie besonnte Bereiche verfügbar sein.

Ein Bereich der Auslauffläche sollte Naturboden aufweisen; im Übrigen sind gut entwässernde Platten-, Klinker- oder Betonböden möglich. Als geeignete Oberfläche wird eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies empfohlen.

4. Der ständige Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrollen der Anlage sind erforderlich. Abgelegene Anlagen, die nur ein- bis zweimal täglich aufgesucht werden, können nicht zugelassen werden.

5. Jedem erwachsenen Hund muss täglich mindestens zwei Stunden die Möglichkeit zu angemessenem Auslauf geboten werden; Spaziergänge und geeigneter Freiauslauf können kombiniert werden. Für Welpen und gesundheitlich eingeschränkte Hunde richtet sich der Umfang bedarfsgerecht nach Rasse, Alter und Gesundheitszustand (§ 2 Abs. 1 TierSchHuV).

6. Erwachsene Hunde sowie Hunde über 20 Wochen erhalten als Vereinsstandard mindestens drei Stunden täglich menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung. Welpen bis zu einem Alter von 20 Wochen müssen mindestens vier Stunden täglich Umgang mit einer Betreuungsperson haben (§ 2 Abs. 1 TierSchHuV). Die Zuwendung hat dem Entwicklungsstand und den rassespezifischen Bedürfnissen zu entsprechen.

Welpen sind altersgerecht an Menschen, Umweltreize und Alltagssituationen zu gewöhnen.

II. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

Für die übliche Haltung in Räumen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gilt keine pauschale gesetzliche Zimmer-Mindestfläche von 6/8/10 m^2. Die allgemeinen Pflichten zu artgerechter Unterbringung, Bewegung, Sozialkontakt, Pflege und Trinkwasser gelten uneingeschränkt. Werden Hunde dagegen in speziellen, nicht für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Hunderäumen gehalten, gelten zusätzlich die §§ 5 und 6 Abs. 2 Satz 1 TierSchHuV.

Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen (z. B. Souterrain oder Keller) untergebracht, müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

1.a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.

1.b. Die bisherigen pauschalen Vorgaben von 6 m^2 bzw. 8 m^2 bei 70 cm Widerristhöhe werden durch die gesetzlich vorgegebenen Maße nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 1 TierSchHuV ersetzt.

1.c. Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18–20 °C zu erreichen sein muss. Einzel-Heizquellen können eine andere mögliche Lösung sein.

1.d. Die Räume müssen ausreichend Tageslicht und Frischluft erhalten. Die Tageslichtöffnungen müssen nach Vereinsstandard mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen. Bei schwachem Licht ist zusätzlich im Tag-Nacht-Rhythmus zu beleuchten. § 5 Abs. 1 TierSchHuV

2. Für tragende, werfende oder säugende Hündinnen und ihre Würfe ist ein geeigneter eigener Bereich entsprechend I.1.g vorzusehen. Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten. Ab der 5. Lebenswoche müssen die Welpen einen Freilauf ohne fremde Hilfe jederzeit aufsuchen können.

3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Kot ist täglich zu entfernen.

4. Die Bestimmungen zu Auslauf, Zuwendung und zum Verbot dauerhafter Käfighaltung gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus. Auch § 2 TierSchHuV (Sozialkontakte und Gruppenhaltung, soweit einschlägig) und § 8 TierSchHuV (Fütterung, Pflege, Kontrollen) sind zu beachten.

D. Ergänzende Anforderungen an Zucht und Welpenabgabe

Welpen dürfen grundsätzlich erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Eine frühere Trennung ist ausschließlich zulässig, wenn sie nach tierärztlichem Urteil zum Schutz der Hündin oder der Welpen erforderlich ist; bei vorzeitiger Trennung mehrerer Welpen sollen diese bis acht Wochen zusammenbleiben (§ 2 Abs. 4 TierSchHuV).

Bei gewerbsmäßiger Hundezucht muss für jeweils bis zu fünf Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung stehen, deren erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen sind. Eine Betreuungsperson darf höchstens drei Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen (§ 3 Abs. 5 TierSchHuV).

Für eine gewerbsmäßige Zucht kann eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe a TierSchG erforderlich sein. Wer mit Hunden züchtet, hat die Verbote tierschutzwidriger Zucht nach § 11b TierSchG zu beachten.

E. Durchführung und Kontrolle

Der zuständige Zuchtwart prüft im Rahmen der Zuchtstättenabnahme und weiterer Vereinskontrollen die tatsächlichen Haltungsbedingungen und leitet Beanstandungen an die Zuchtleitung weiter. Dazu gehören insbesondere Flächen, Tageslicht, Belüftung, Liegeplätze, Schutzhütten, Temperatur, Wasser, Hygiene, Auslauf, Gruppenhaltung, Welpenaufzucht und Betreuung. Feststellungen und erforderliche Nachkontrollen sind zu dokumentieren.

Eine vereinsinterne Zuchtstättenabnahme ersetzt keine behördliche Erlaubnis oder veterinärbehördliche Kontrolle. Im Konfliktfall gehen die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und verbindlichen behördlichen Anordnungen vor.

Rechtsgrundlagen und Fundstellen

• Tierschutzgesetz (TierSchG), insbesondere §§ 2, 11 und 11b: https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/

• Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV), insbesondere §§ 2 bis 8 sowie § 10: https://www.gesetze-im-internet.de/tierschhuv/

• Die in § 6 Abs. 2 TierSchHuV geregelten neuen Mindestflächen sind seit dem 1. Januar 2024 anzuwenden (§ 13 Abs. 2 TierSchHuV).